

**Dienstvermerke**

Bitte leer lassen

Auskünfte Auskünfte erhalten Sie beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat unter www.bgi.bs.ch und +41 (0)61 267 70 26/27.

Rechtzeitige Eingabe Die Bewilligungsbehörde entscheidet in der Regel innert einem Monat nach Erhalt der vollständigen und korrekten Unterlagen über das Gesuch. Unvollständige Gesuche werden zurückgewiesen.

Kleinhandel mit gebrannten Wassern innerhalb des Kantons (Verkauf zur Mitnahme / „über die Gasse“)

Verkaufsgeschäft

Name des Geschäfts

Art des Geschäfts (1)

Adresse

Postleitzahl

Ort

Übernahme des Geschäfts per resp. Neueröffnung per?

Telefon

Mobiltelefon

E-Mail

Zugelassene Betriebe (1) Gemäss Art. 41a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932 können zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern zugelassen werden: Produzenten gebrannter Wasser, Betriebe des Gastgewerbes einschliesslich der Verpflegungsdienste in Flugzeugen, Zügen und auf Schiffen, Betriebe des Wein- und Spirituosenhandels, Zollfreiläden, Apotheken und Drogerien sowie Geschäfte mit einem breiten Sortiment an Lebensmitteln, das auch alkoholfreie Getränke umfasst.

Zukünftige/r Bewilligungsinhaber/in (verantwortliche Person)

Anrede

Herr Frau

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Heimatort

Zivilstand

Adresse

Postleitzahl

Ort

Telefon

Mobiltelefon

E-Mail

Unterschrift

Ort

Datum

Unterschrift

Rechnungsadresse

Bitte beachten: Nachfolgende Angaben nur notwendig, wenn Rechnung nicht an den/die Bewilligungsinhaber/in gesandt werden soll.

Angaben nur für natürliche Person (Privatperson)

Anrede

Herr Frau

Name

Vorname

Angaben nur für juristische Person (Firma)

Angaben gemäss Handelsregistereintrag

Firmenname

Sitz der Firma (Ort)

(Firmen)-Zusatz, Zusatzangaben (z.B. wenn p.A.), etc.

Angaben für alle

Adresse

Postleitzahl

Ort

Notwendige Unterlagen

Dem Gesuch sind die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen beizulegen.

Ausweiskopie (Pass, ID oder Ausländerausweis) des/der zukünftigen Bewilligungsinhabers/in
Kauf-, Miet-, Pacht- oder Untermietvertrag
Bei einem Untermietvertrag: Einverständnis des Hauseigentümers beilegen
ggf. Arbeitsvertrag
Aktueller Zentralstrafregisterauszug Bern des/der zukünftigen Bewilligungsinhabers/in (im Original notwendig) Link zur Website: Strafregisterauszug Online bestellen

Bitte beachten Sie, dass ...

... die Gesuchsprüfung erst vorgenommen werden kann, wenn die oben erwähnten Unterlagen vollständig vorliegen;
... der Verkauf von gebrannten alkoholischen Getränken erst nach erfolgter Erteilung der Bewilligung bzw. erst nach Bezahlung der Bewilligungsgebühr erfolgen darf.

Änderung der Bewilligungsverhältnisse

Für jede Änderung bestehender Bewilligungsverhältnisse ist eine neue Bewilligung erforderlich. Jede Änderung ist deshalb rechtzeitig im Voraus der Bewilligungsbehörde schriftlich zu melden. Bei Versäumnis dieser Meldung bleiben bereits in Rechnung gestellte Gebühren geschuldet.

Verkauf über die Gasse

Für den Verkauf „über die Gasse“ von alkoholischen Getränken, die ausschliesslich durch Vergärung gewonnen werden (z.B. Wein, Bier, Fruchtwein u.ä.) ist keine Bewilligung erforderlich, sofern ihr Alkoholgehalt 15 Volumenprozent (bei Naturweinen aus frischen Weintrauben 18 Volumenprozent) nicht übersteigt.

Gebühren

Die Bewilligung wird für ein Kalenderjahr gegen Vorauszahlung einer Gebühr von CHF 250.00 erteilt.
Führen die Inhaberinnen und Inhaber der Bewilligung mehrere Abgabestellen für gebranntes Wasser, so haben sie für jede Abgabestelle die Gebühr zu entrichten.
Bei Entzug der Bewilligung fällt eine Jahresgebühr an.
Die Gebührenverordnung zum Gastgewerbegesetz findet ergänzend sinngemässe Anwendung.

Informationen zum weiteren Vorgehen

Nachdem Sie das Formular ausgefüllt haben, bitten wir Sie, dieses auszudrucken und zu unterschreiben. Senden Sie das vollständige Gesuch (= Formular inkl. sämtlichen Beilagen) an resp. geben Sie es ab beim: Bau- und Gastgewerbeinspektorat, Münsterplatz 11, Postfach, 4001 Basel.

[Formular drucken](#)

[Formular speichern](#)

[Formular löschen](#)

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Website www.bgi.bs.ch.

Merkblatt zur Kleinhandelsbewilligung

Die Kleinhandelsbewilligung wird für ein Kalenderjahr gegen Vorauszahlung einer Gebühr von CHF 250.00 erteilt.

Auflagen und Hinweise

1. Die Kleinhandelsbewilligung ist nur gültig, wenn die Jahresrechnung mit amtlichem Stempel der Post oder einer Bank quittiert ist.
2. Die formelle Bewilligung sowie der Post- oder Bankabschnitt haben im Geschäft vorzuliegen und sind auf Verlangen hin vorzuweisen.
3. Der/die in der Kleinhandelsbewilligung vermerkte BewilligungsinhaberIn ist für die Betriebsführung verantwortlich.
4. Die Bewilligung gilt nur für den in der Kleinhandelsbewilligung bestimmten Betrieb.
5. Die Bewilligung ist nicht auf Dritte übertragbar.
6. Änderungen in Bezug auf den/die verantwortliche/n BewilligungsinhaberIn oder den Betrieb müssen der Bewilligungsbehörde rechtzeitig im Voraus schriftlich mitgeteilt werden.
7. Die Kleinhandelsbewilligung berechtigt zur Abgabe von gebrannten Wassern innerhalb des Kantons (Handel über die Gasse).
8. Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.
Am Verkaufspunkt ist gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift darauf hinzuweisen, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf das Mindestabgabealter gemäss der Lebensmittel- und der Alkoholgesetzgebung hinzuweisen. (Art. 42 Lebensmittelverordnung).
9. Der Verkauf von gebrannten Wassern (Spirituosen wie z.B. Liköre, Aperitif [einschliesslich Wermut, Portwein und andere Süssweine] sowie Alcopops und Mixgetränke an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.
Unter Alcopops/Mixgetränke versteht man Mischgetränke aus Limonade oder Fruchtsaft mit einer Spirituosenzugabe (z.B. Smirnoff Ice, Bacardi Breezer, etc.).
10. Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung, wenn Tatsachen bekannt werden, auf Grund derer die Bewilligung hätte verweigert werden müssen, oder die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind.

Gesetzliche Grundlagen

Verordnung zum Bundesgesetz vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz)